

Drucksachen-Nr. <b>BV/137/2020/1</b>	Datum 27.08.2020	
---	---------------------	--

Zuständiges Dezernat/Amt: Dezernat II / Bildungsamt

## Beschlussvorlage

## öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Datum	Stimmenverhältnis				Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein	Stimmenenthaltung	Einstimmig		
Ausschuss für Kultur, Bildung und Sport	02.09.2020						
Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung	08.09.2020						
Kreisausschuss	15.09.2020						
Kreistag Uckermark	23.09.2020						

Inhalt:

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Sportstätten in Trägerschaft des Landkreises Uckermark

Wenn Kosten entstehen:

Kosten	Produktkonto	Haushaltsjahr	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
€	441104	2021	
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung	Deckungsvorschlag:		
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung:			
€			

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die neue Benutzungs- und Entgeltordnung für die Sportstätten in Trägerschaft des Landkreises Uckermark.

gez. Karina Dörk  
Landrätin

gez. Henryk Wichmann  
Dezernent

**Begründung:**

Die derzeit gültige Entgeltordnung für die Sportstätten in Trägerschaft des Landkreises Uckermark vom 03.05.2001 ist seit dem 01.01.2002 in Kraft. Die zurückliegenden Jahre haben gezeigt, dass diese Entgeltordnung einer Überarbeitung bedarf, da ihre Anwendung bei der Vertragsgestaltung, Rechnungslegung wie auch bei der Organisation einen erheblichen Verwaltungsaufwand zur Folge hat.

Mit der Neufassung als Benutzungs- und Entgeltordnung werden Regelungen aus den Verträgen/Vereinbarungen in die neue Verordnung übernommen und erhalten dementsprechend einen höheren Verbindlichkeitscharakter.

Die dann abzuschließenden Verträge bzw. Vereinbarungen zwischen dem Landkreis Uckermark und den Nutzern können dadurch wesentlich kürzer, übersichtlicher und verständlicher gehalten werden.

**Anlagenverzeichnis:**

Benutzungs- und Entgeltordnung  
Hallennutzung\_Antrag  
Synopsis